

## Genossenschaftssatzung

### Präambel

In Anerkennung der Bedeutung eines harmonischen Zusammenspiels zwischen Ressourcen, Produzenten und Händlern bei der dauerhaften Versorgung mit ökologisch nachhaltigen und gesunden Lebensmitteln, wollen wir, die machbar eG., an einer gemeinschaftlichen Vision arbeiten, die auf öko-logischen, nachhaltigen und regionalen Prinzipien beruht.

**Wir** sind fest davon überzeugt, dass die Verbindung zwischen Nachhaltigkeit und Regionalität in der Erzeugung und im Handel mit ökologisch nachhaltigen Lebensmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Unser Bestreben ist es, ein Netzwerk zu schaffen, das die enge Zusammenarbeit zwischen Produzenten, Verarbeitern, Händlern und Konsumenten im Bereich ökologischbiologischer Landwirtschaft in unserer Region erhält und weiter entwickelt.

**Wir** wollen das Bewusstsein für die Bedeutung regionaler Wertschöpfungsketten in der Produktion und im Handel mit ökologisch nachhaltigen Lebensmitteln entwickeln.

**Wir** setzen uns dafür ein, dass nachhaltige Praktiken in der ökologisch-biologischen Landwirtschaft und der Schutz der natürlichen Ressourcen im Einklang mit den Bedürfnissen und Werten der Menschen unserer Region stehen.

**Wir** erkennen die Bedeutung eines breiten überregionalen Austauschs von Ideen und Erfahrungen an. Dabei ist es für uns von zentraler und übergeordneter Bedeutung, dass die Umsetzung dieser Ideen stets im regionalen Kontext und speziell in Bezug auf die hiesige ökologisch-biologische Landwirtschaft erfolgt. Unsere Gemeinschaft lädt alle ein, die die Ideen und Projekte für den Handel mit ökologisch nachhaltigen Lebensmitteln sowie die ökologisch nachhaltige Landwirtschaft unterstützen wollen, unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem Aufenthaltsort.

**Wir** glauben an die Kraft der Vielfalt und daran, dass gemeinsame Werte im Bereich des ökologisch nachhaltigen Handels mit Lebensmitteln Menschen zusammenführen können.

**Wir** sehen die konkrete Verwirklichung und Verbesserung von Ideen und Konzepten als unsere erste Aufgabe an. Daher stellt sich für uns stets zuerst die Frage, wie wir das Denkbare und Mögliche zusammenführen, um das Machbare erkennen und umsetzen zu können.

# die machbar eG

## § 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet:  
machbar eG
2. Der Sitz der Genossenschaft ist  
Zwätzengasse 15  
07743 Jena

## § 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
  - a. die Sicherung der künftigen Versorgung der Grundbedürfnisse
  - b. Die Förderung der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit
  - c. Die Beteiligung der Mitglieder an Unternehmen
  - d. Die Förderung möglichst regionaler Wirtschaftskreisläufe (je nach Güterart)
  - e. Die Stärkung der regionalen Gemeinschaft sich kennen und schätzen lernen und die Verantwortung zu übernehmen für sich, die Region und die gesamte Biosphäre.
2. Gegenstand des Unternehmens ist:
  - f. Vermietung im Sinne der Präambel
  - g. Einzelhandel mit ökologisch nachhaltigen (bio) Lebensmitteln
  - h. ökologisch nachhaltige (zertifizierte) Landwirtschaft
  - i. Regenerative Energielösungen
  - j. Aktive Umweltschutzmaßnahmen
  - k. die Beteiligung an Unternehmen, die sich zu nachhaltigem Wirtschaften verpflichten
3. Die Genossenschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten, zu erwerben sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.
4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
5. Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Über die Beteiligung an einem Unternehmen mit Bezug zur Region entscheidet der Vorstand im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung, die Bestandteil der allgemeinen Geschäftsordnung sind. Die Beteiligung an einem Unternehmen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
6. Zur Finanzierung ihrer zweckgerichteten Investitionen kann die Genossenschaft geeignete Finanzierungsinstrumente ohne Stimmrecht anbieten.

### § 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütungen, Verjährungen

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft hat jedes Mitglied einen Geschäftsanteil zu zeichnen. Der Geschäftsanteil beträgt 100 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten oder weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil volleingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
2. Die Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festlegen, das der Kapitalrücklage zugeführt wird.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge gemäß der allgemeinen Geschäftsordnung verpflichtet.
4. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
5. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
6. Die Mitglieder haben Anspruch auf die von der Generalversammlung beschlossene Rückvergütung.
7. Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 90 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
8. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit; die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Stimmrechte

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a. natürliche Personen,
  - b. Personengesellschaften,
  - c. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
2. Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch:
  - a. eine vom Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
  - b. die Zulassung durch den Vorstand und
  - c. die Einzahlung von mindestens =EINEN= aktuell gültigen Geschäftsanteilen zu =100,00= Euro
4. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§16 Abs. 2 Buchstabe h) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Die investierende Mitgliedschaft wird erworben durch:
  - a. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
  - b. die Zulassung durch den Vorstand und
  - c. die Einzahlung von mindestens =EINHUNDERT= aktuell gültigen Geschäftsanteilen zu =100,00= Euro.
  - d. Investierende Mitglieder können von der Beitragsordnung ausgeschlossen werden.
6. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§16 Abs. 2 Buchstabe h) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Es gibt keine Mehrstimmrechte.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Tod eingetreten ist, wird die Mitgliedschaft durch seine Erben fortgesetzt. Mehrere Erben können die Mitgliedschaft nur einheitlich ausüben.
2. Ein stimmberechtigtes Mitglied scheidet zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft aus. Eine Zustimmung seitens der Genossenschaft ist in diesem Zeitraum nicht erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt werden.
4. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung auf eine andere Person übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber anstelle des Mitglieds der Genossenschaft beiträgt. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Genossenschaft gemäß 2.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und Email-Adresse mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
6. Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
  - a. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder sonstiger Bestimmungen der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen erfüllt; dies gilt insbesondere dann, wenn durch das Verhalten des Mitglieds die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird;
  - b. wenn es der Genossenschaft gegenüber unrichtige Angaben zu geforderten Auskünften gemacht hat;
  - c. wenn es in anderer Weise durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die wirtschaftlichen Interessen der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
  - d. wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder mangels Masse abgewiesen wurde.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor einer Beschlussfassung die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.

8. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung.
9. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
10. Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

## § 6 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres statt. Versammlungsort ist der Sitz der Genossenschaft. Vorstand und Aufsichtsrat können in gemeinsamer Sitzung etwas anderes beschließen.
2. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich unmittelbar an sämtliche Mitglieder. Zwischen Absendung der Einladung und dem Tage der Generalversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen, wobei der Tag der Generalversammlung nicht einzurechnen ist. Die Einladung der Mitglieder kann per Post, per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig (wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind). Die Versammlungsleitung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen wurde, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Abweichend hiervon kann die Generalversammlung eine andere Person als Versammlungsleiter wählen.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
6. Die Generalversammlung beschließt eine allgemeine Geschäftsordnung.
7. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Deren Amtszeit wird durch die allgemeine Geschäftsordnung bestimmt. Sinkt die Anzahl der Vorstands bzw. Aufsichtsratsmitglieder durch Ausscheiden unter die in dieser Satzung festgelegte Mindestzahl, so ist für die Nachwahl unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
8. Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
9. Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

2. Es können nur natürliche Personen , die Genossenschaftsmitglieder sind, in den Vorstand bestellt werden.
3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind zusammen vertretungs- und zeichnungsbe-rechtigt. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
4. Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unbe-rührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
5. Die Übertragung der Vorstandssitzung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darü-ber, ob und auf welche Weise die Vorstandssitzung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

## § 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird vertreten vom Vorsitzen- den oder dessen Stellvertreter.
2. In den Aufsichtsrat können nur natürliche Personen , die Genossenschaftsmitglieder sind, gewählt werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglie- der an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Befugnisse zu überwachen.
5. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates kann nach Aufwand vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.
6. Die Übertragung der Aufsichtsratssitzung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Aufsichtsratssitzung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Aufsichtsrat. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

## § 9 Beiräte

1. Beiräte werden vom Vorstand und vom Aufsichtsrat gemeinsam bestellt und abberufen, wobei es für die Bestellung jeweils der einfachen Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat bedarf.
2. Beiräte können auch von den Mitgliedern der Genossenschaft sowie von den Vertretern der Unternehmen, an denen die machbar eG beteiligt ist, vorgeschlagen werden.
3. Beiräte werden wegen ihrer jeweiligen Fachkompetenz berufen. Sie beraten und unterstüt- zen die Arbeit des Vorstands und des Aufsichtsrats.

## § 10 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch unmittelbare Benachrichti- gung sämtlicher Mitglieder unter der Firma der Genossenschaft.
2. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen sowie Bekanntmachungen, die durch Gesetz in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, wer- den im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht.

## § 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Fassung vom 04.09.2024